

**10. Nachtragssatzung  
zur  
Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt  
vom 17. Juli 2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1 Änderungen**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 17.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wie z.B. Erbschaften und Vermächtnissen, bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit keine werthaltigen Verpflichtungen damit verbunden sind,“

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

**„c) Ausschuss für Bau-, Straßenwesen, Dorfentwicklung und Umweltschutz  
(Kurzbezeichnung: Bau- und Umweltausschuss)**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 11

Aufgabengebiet:

|     |                                                                                  |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Bau- und Wohnungswesen                                                           |
| 2.  | Ökologisches Bauen                                                               |
| 3.  | Straßen-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten                                      |
| 4.  | Brandschutz                                                                      |
| 5.  | Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser einschließlich Grabenpflege)       |
| 6.  | Straßenbeleuchtung                                                               |
| 7.  | Erschließungs- und Straßenkostenbeiträge                                         |
| 8.  | Umweltschutz                                                                     |
| 9.  | Naturschutz                                                                      |
| 10. | Landschaftspflege                                                                |
| 11. | Abfallbeseitigung und Abfallvermeidung                                           |
| 12. | Kleingartenwesen                                                                 |
| 13. | Energieangelegenheiten                                                           |
| 14. | Friedhofsangelegenheiten                                                         |
| 15. | Dorfentwicklungsplanung                                                          |
| 16. | Bauleitplanung                                                                   |
| 17. | Landschaftsplanung                                                               |
| 18. | Regionalplanung                                                                  |
| 19. | Verkehrsplanung                                                                  |
| 20. | Kreisentwicklungskonzept                                                         |
| 21. | Städtebauliche Verträge                                                          |
| 22. | Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden und übergemeindlichen Planungen |

Entscheidungsbefugnis:

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern

- a) das Vorhaben im Außenbereich liegt und
- b) die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

Bei Belangen, die das Kleingartenwesen betreffen, werden zu den Sitzungen zwei Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins hinzugezogen.

Protokollnotiz (Arbeitskreis Hauptsatzung, 13.05.2002):

*Bei Belangen, die die Landwirtschaft betreffen, sind im Rahmen der Sitzungen zwei Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes anzuhören.*

3. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.

4. Folgender neuer § 10 wird eingefügt:

**„Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer und herausragender Weise um die Gemeinde Bönningstedt verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Der Entscheidung ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen.

(2) Bürgerinnen und Bürgern, die ununterbrochen mindestens 20 Jahre

- a) Mitglied der Gemeindevertretung oder
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde

gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(3) Die Verleihung soll im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung durch Übergabe eines entsprechenden Dokuments an die Ausgezeichnete oder den Ausgezeichneten stattfinden.

(4) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung können widerrufen werden, wenn sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf (Aberkennung) kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.“

4. Der bisherige § 10 wird § 11.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **10. Nachtrag Hauptsatzung**

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 08. Januar 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 13. Januar 2014

Gemeinde Bönningstedt  
Der Bürgermeister

gez. Liske

(DS)